

**Nichtöffentliche Sitzung
des Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg**

12.06.2008

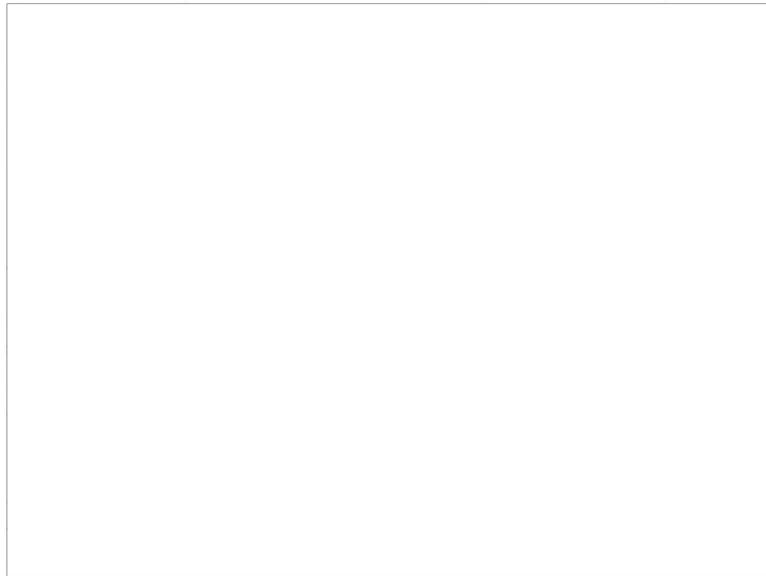
Familiengericht
Hallesches Ufer 62, 10963 Berlin

Geschäftsnummer: 168 F 3263/08 (Umgangsrecht)
168 F 4183/08 (elterliche Sorge)

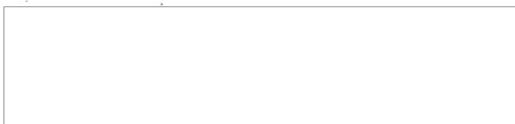
Gegenwärtig:

Metzger
Richter am Amtsgericht

Leder
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Stefan Nowak,
Tauentzienstraße 18 a, 10789 Berlin,



Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwältin |
Auguststraße 34, 10119 Berlin,

erschienen bei Aufruf:

der Vater und
Rechtsanwalt Nowak

die Mutter und
Rechtsanwältin

als Verfahrenspfleger Herr Voigt

als Dolmetscherin Frau Karnetzka, die sich auf ihren allgemein geleisteten Eid beruft,

Frau Lange vom Jugendamt Neukölln von Berlin

Die deutsche Staatsangehörigkeit und die Identität des Vaters werden festgestellt.

Die Mutter weist sich durch ihren polnischen Reisepass aus.

Die Sach- und Rechtslage wird ausführlich erörtert.

Die Mutter und ihre Verfahrensbevollmächtigte erklären:

Ich möchte die alleinige elterliche Sorge, weil ich glaube, dass Klarheit für die Kinder herrschen muss und weil ich nicht annehme, dass der Kindesvater auf Dauer kooperationsbereit sein wird. Ich bin aber mit einer weitgehenden Umgangsregelung einverstanden, z.B. kann der Vater die Kinder jedes Wochenende Umgang mit den Kindern haben. Ein wöchentlicher Wechsel ist bei dem Alter der Kinder und angesichts ihres Gesundheitszustandes nicht günstig.

Der Vater und sein Verfahrensbevollmächtigter erklären:

Die letzten 6 Wochen hat die Umgangsregelung aus unserer Sicht funktioniert, von zwei kleinen Problemen abgesehen. Die Kinder sollten nun lieber wöchentlich zwischen den Eltern wechseln, damit weniger Übergaben stattfinden müssen. Zur Regelung der Übergaben könnte ein Umgangspfleger eingesetzt werden. Der Antrag auf Alleinsorge des Vaters wird nicht mehr gestellt. Es sollte bei der gemeinsamen elterlichen Sorge verbleiben. Der Vater ist bereit, Elterngespräche zu führen.

Der Verfahrenspfleger erstattet seinen Bericht. Danach sind die Kinder, vor allem M massiv belastet durch die Auseinandersetzungen der Eltern. Falls der Streit auf der Elternebene nicht beigelegt werden kann, muss ggfs. beiden die elterliche Sorge entzogen werden.

Die Vertreterin des Jugendamtes weist darauf hin, dass der Elternkonflikt schon lange besteht und deshalb eine eindeutige Sorgerechtsregelung empfehlenswert ist. Sie bezieht sich auf ihren schriftlichen Bericht.

Die Kinder wurden im Beisein des Verfahrenspflegers im Kinderhaus vom Richter angehört.

Die Eltern wurden über das Ergebnis der Anhörung unterrichtet. Vor allem M. [] war scheu, A. [] wirkte nicht auffällig. Beide Kinder haben sich dafür ausgesprochen, bei beiden Eltern zu bleiben.

B.u.v.:

Die Sitzung wird um 12.30 Uhr unterbrochen und um 15.00 Uhr fortgesetzt.

Die Prozessvertreter erklären:

Wir könnten uns eine Einigung vorstellen, nach der jetzt kein Sorgerechtsantrag gestellt wird und die Kinder weiterhin in beiden Haushalten leben. Wir haben noch keinen Konsens über den Rhythmus. Der Vater befürwortet einen wöchentlichen Wechsel und die Mutter möchte beim bisherigen Modell 3 Tage beim Vater, 4 Tage bei der Mutter bleiben.

Der Verfahrenspfleger erklärt:

Aus meiner Sicht gibt es keinen Grund wegen des Alters oder der Gesundheit der Kinder das kleine Intervall des Wechsels von 3 und 4 Tagen vorzusehen. Auch eine wöchentliche Rotation wäre für die Kinder möglich. Das wichtigste ist, dass die Eltern ihren Streit zurückstellen und in ein konstruktives Gespräch über die Kinder eintreten.

Nunmehr einigen sich die Eltern im Wege eines Zwischenvergleiches wie folgt:

1.

Wir stellen heute keine Sorgerechtsanträge.

Wir sind uns darüber klar, dass das Gericht nach vier Monaten einen weiteren Bericht des Jugendamtes einholt und dann das Sorgerechtsverfahren fortsetzen wird. Der Verfahrenspfleger bleibt im Verfahren tätig und wird ebenfalls weiter berichten.

2.

Die Eltern verpflichten sich, beim Jugendamt die Hilfe der Elternberatung in Anspruch zu nehmen, die angebotenen Termine wahrzunehmen und sich zu bemühen im Interesse ihrer Kinder einen Kommunikationsweg zu erarbeiten.

Sie verpflichten sich, den anderen nicht in den Augen der Kinder herabzuwürdigen, sich nicht gegenseitig zu beleidigen oder körperlich anzugreifen. Sie werden ihre Auseinandersetzung überhaupt nicht vor den Kindern fortführen, auch nicht im Gespräch mit Dritten.

3.

Die Eltern sind sich darüber einig, dass die Kinder bis zur gerichtlichen Entscheidung in der Hauptsache abwechselnd bei beiden Eltern leben. Die Entscheidung über den Turnus wird dem Gericht überlassen.

4.

Die Kinder sind während des Sommers vom 14. bis 27. Juli 2008 beim Vater und vom 28.7. bis 10.8.2008 bei der Mutter.

Beiden Eltern ist es erlaubt, in ihrer Ferienzeit mit den Kindern nach Polen zu reisen.

Der jeweils verreisende Elternteil bekommt die Pässe der Kinder. Die Eltern sichern sich gegenseitig zu, nicht dauerhaft im Ausland zu bleiben sondern nach Deutschland zurückzukehren.

vorgelesen, übersetzt und genehmigt

Die Sitzung ist um 16.00 Uhr beendet.

Am Schluss der Sitzung beschlossen und verkündet:

Der Kindesmutter wird Prozeßkostenhilfe unter Beiordnung ihrer Verfahrensbevollmächtigten bewilligt.

Der Geschäftswert in beiden Verfahren wird auf je 3.000,00 EUR festgesetzt.

Ferner beschlossen und verkündet:

1.
Die vorstehende Vereinbarung der Parteien wird familiengerichtlich genehmigt.
2.
Die Kinder wohnen im wöchentlichen Wechsel bei Vater und Mutter, und zwar bei der Mutter in den geraden und beim Vater in den ungeraden Wochen. Der Wechsel der Kinder findet jeweils am Montag in der Kindertagesstätte statt, wobei die Eltern grundsätzlich nicht zusammentreffen. Der jeweils betreuende Elternteil hat auch die notwendigen Papiere der Eltern, wie z.B. Versicherungs- und medizinische Unterlagen zu erhalten. Der wöchentliche Wechsel wird während der von den Eltern vereinbarten Sommerferien ausgesetzt.
3.
Für jede Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Anordnungen wird ein Zwangsgeld bis zu 25.000,00 EUR angedroht.

Metzger

Leder



Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg

Abteilung für Familiensachen

Beschluss

Geschäftsnummer: 168 F 3751/09 und 168 F 3752/09

Datum: 22.01.2010 00055

In der Familiensache betreffend die Kinder

1. M
geboren .2001,

2. A
geboren .2004,

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwälte

hat das Amtsgericht Tempelhof – Kreuzberg auf die mündliche Verhandlung vom 19.1.2010 durch den Richter am Amtsgericht Metzger beschlossen:

1. Der Antrag der Kindesmutter auf teilweise Aufhebung der gemeinsamen Elterlichen Sorge für die Kinder A und M wird zurückgewiesen.
2. Damit bleibt es bei der gemeinsamen Elterlichen Sorge und beim wöchentlichen Wechsel des Aufenthaltes der Kinder nach der Vereinbarung nebst familiengerichtlichem Beschluss vom 12.6.2008.

3. Die Eltern verbringen die jährlichen Ferien je zur Hälfte mit ihren Kindern. Zur näheren Ausgestaltung können sie eine Vereinbarung treffen, die von der hälftigen Aufteilung jeder einzelnen Ferienzeit abweicht. Zur Ausarbeitung der verbindlichen Regelung sollen die Eltern die Hilfe und Vermittlung des Jugendamtes in Anspruch nehmen.
4. Den Eltern wird es verboten, sich gegenseitig zu beleidigen, zu beschimpfen oder sich anzugreifen. Dieses Verbot gilt für persönliche, schriftliche, telefonische und jegliche weiteren elektronischen Kontakte, insbesondere für solche unter Benutzung des Internets. Die Eltern dürfen sich nicht vor den Kindern auseinandersetzen und den anderen in den Augen der Kinder nicht schlecht machen. Für eine Zuwiderhandlung gegen dieser Verpflichtung droht das Gericht den Eltern ein Zwangsgeld von bis zu 25.000,- € an.
5. Die Verfahrenskosten werden gegeneinander aufgehoben.

Gründe:

I.

Die Parteien sind die seit 24.11.2001 verheirateten Eltern der in der Beschlussformel genannten, jetzt acht, bzw. fünf Jahre alten Kinder M [] und A []. Die Eltern leben seit Jahresanfang 2006 endgültig getrennt voneinander. Das Scheidungsverfahren ist zum Aktenzeichen 168 F 13855/08 beim hiesigen Gericht anhängig.

Nach verschiedenen anderweitigen Vereinbarungen zum Aufenthalt der Kinder schlossen die Eltern am 12.6.2008 zu Protokoll des Gerichts eine Vereinbarung, nach welcher die Kinder bis zur gerichtlichen Entscheidung in der Hauptsache abwechselnd bei beiden Eltern leben sollten, den Turnus des Wechsels überließen sie der gerichtlichen Entscheidung (Bl. 47 ff d.A.168 F 3751/09). Das Gericht bestimmte mit Beschluss vom gleichen Tage auf Empfehlung des Verfahrenspflegers einen wöchentlichen Wechsel anstelle der zuvor praktizierten kürzeren Intervalle (Bl. 51 f d.A.168 F 3751/09). Diese Vereinbarung wurde in der Folgezeit durchweg eingehalten. Allerdings kam es zwischen den Eltern immer wieder zu erheblichen Auseinandersetzungen, teilweise unter Einbeziehung des Internet, teilweise unter Erstattung von Strafanzeigen.

Die Mutter wünschte in Abänderung des Wechselmodells die Kinder überwiegend bei sich zu betreuen und verfolgte daher die Übertragung der Elterlichen Sorge, hilfsweise des Aufenthaltsbestimmungsrechtes, auf sich.

Nach Vorlage des gerichtlich eingeholten Gutachtens beantragt sie noch,

ihr die Gesundheitsangelegenheiten und die Entscheidung über erzieherische Hilfen allein zu übertragen.

Der Kindesvater und der Verfahrenspfleger beantragen,
den Antrag der Mutter zurückzuweisen.

Das Gericht hat die Folgesachen Elterliche Sorge und Umgang nach § 623 Abs. 2 ZPO vom Scheidungsverbund abgetrennt.

Es hat die Eltern und die Kinder wiederholt persönlich angehört. Das Gericht hat den Kindern einen Verfahrenspfleger bestellt und diesen sowie das Jugendamt gehört.

Schließlich hat das Gericht Beweis erhoben durch Einholung eines familienpsychologischen Gutachtens des psychologischen Psychotherapeuten und Psychoanalytikers Uwe Schilling, für dessen schriftliche Fassung auf die bei der Akte befindliche Abschrift (Bl. 203 ff in 168 F 3751/09) verwiesen wird.

Das Gericht hat den Sachverständigen ergänzend im Termin vom 19.1.2010 zu seinem Gutachten befragt und auch den Beteiligten Gelegenheit zur Befragung des Gutachters gegeben.

II.

1.

Das Gericht ist aufgrund des gewöhnlichen Aufenthaltes der Kinder zuständig nach Art. 8 der EU Verordnung Nr. 2201/2003 vom 27.11.2003.

Deutsches Recht ist wegen des gewöhnlichen Aufenthaltes der Kinder in Deutschland anwendbar nach Art. 21 EGBGB.

2.

Die gemeinsame Elterliche Sorge für die Kinder ist nicht, auch nicht in Teilbereichen, aufzuheben, weil nicht zu erwarten ist, dass dies dem Wohl der Kinder am besten entspricht (§ 1671 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 BGB).

a) Zwar verweist die Mutter zu Recht darauf, dass zwischen den Eltern keine fruchtbare Kommunikation möglich ist, diese vielmehr heillos zerstritten sind.

Hierin liegt auch tatsächlich eine Gefahr für das Wohl der Kinder.

Doch hat der Sachverständige in seinem Gutachten in für das Gericht überzeugender Weise herausgearbeitet, dass die Aufrechterhaltung der gemeinsamen Sorge insgesamt dem Wohl der Kinder weniger widerspricht, als es eine teilweise oder vollständige Übertragung auf nur einen Elternteil täte.

b) Der Sachverständige macht darauf aufmerksam, dass die Eltern das Wechselmodell bereits seit geraumer Zeit praktisch ausführen. In dieser Zeit ist es auch nach der persönlichen Einschätzung des Richters zu einer Stabilisierung der Kinder gekommen.

Auch in der richterlichen Anhörung vom 18.1.2010 schilderten die sichtlich gereiften und gegenüber dem Mai 2009 entspannten Kinder ihren Wunsch nach Fortsetzung des Wechsels erneut. Sie gaben überdies auf entsprechende Fragen an, von Streit der Eltern nichts mitzubekommen. Als einziges Beispiel für einen Dissens nannte M [redacted] der Vater sich einmal – für ihn unverständlich – eine Katze bei der Mutter nicht habe angucken wollen, die er ihm zeigen wollte. Vor diesem Hintergrund ist es für den Richter nachvollziehbar, wenn der Sachverständige davon ausgeht, die Eltern hätten es vermocht, ihren erheblichen Konflikt ohne direkte Einbeziehung der Kinder auszutragen und deshalb die Fortsetzung von gemeinsamer Sorge und Wechsel empfiehlt.

Es ist hervorzuheben, dass hierin eine erhebliche erzieherische Kompetenz der Eltern deutlich wird. Dies betrifft vor allem die Mutter, welche vom Vater im Verlauf des Gerichtsverfahrens weit jenseits des guten Geschmacks und in der Öffentlichkeit des Internet verächtlich gemacht worden ist. Dass sie ihren Kindern vor diesem Hintergrund einen unbefangenen Kontakt zum Vater gestattet und sie offenbar nicht viel von den Elterlichen Konflikten hat spüren lassen, ist verantwortungsvoll und verdient Respekt.

c) Die Kinder haben sich kontinuierlich in allen Anhörungen und Befragungen - sei es bei Gericht, sei es bei Sachverständigen oder Verfahrenspfleger- stets für die Fortsetzung des Wechsels ausgesprochen. Der Sachverständige misst dem Kindeswillen nachvollziehbar besonders große Bedeutung bei, weil die Kinder nicht nur einen abstrakten Wunsch artikuliert haben, sondern über konkrete, lang dauernde, Erfahrungen mit dem von ihnen gewünschten Wechsel verfügen.

d) Ebenfalls überzeugt es, wenn der Sachverständige darauf verweist, bei der hochstreitigen Elternbeziehung wäre auch bei einer Übertragungsentscheidung eine psychische Entlastung der Kinder durch Aufgabe der Berührung zum anderen Teil nicht zu erwarten. Denn zum einen könnte sich der Konflikt der Eltern in der Tat bei einer Entscheidung zugunsten eines Teils in Kindeswohlschädlicher Weise noch zuspitzen, zum anderen wäre bei der vom Gutachter festgestellten Bindungssituation ein Kontaktabbruch zu einem der Eltern ebenfalls eine schwere Schädigung des Kindeswohls.

3.

Bedauerlich, aber wohl richtig angesichts des Zustandes der Elternbeziehung, wie er sich auch noch im letzten gemeinsamen Gespräch des Gutachters und in der letzten Verhandlung gezeigt hat, ist schließlich die Empfehlung zur Zeit keine Versuche zur Verbesserung der Kommunikation der Eltern zu unternehmen. Vielmehr dürfte es zur Zeit angebracht sein die Elterlichen Kontakte auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die gemeinsame Sorge kann gleichwohl bestehen bleiben. Denn die anstehenden Entscheidungen von einiger Tragweite sind getroffen. Das ergibt sich aus den Erklärungen, welche die Eltern im Termin vom 19.1.2010 zu Schule, Förderung und Arztbehandlung abgegeben haben.

Vor diesem Hintergrund erscheint auch die von der Mutter nun noch beantragte Übertragung der Gesundheitssorge und der Entscheidungen zu erzieherischen Hilfen nicht erforderlich.

Im übrigen weist das Gericht darauf hin, dass der Elternteil, bei welchem die Kinder sich jeweils turnusgemäß aufhalten, nach § 1687 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB zur alleinigen Regelung der Angelegenheiten des Alltags befugt ist. Hierzu gehören beispielsweise auch die Regelung der alltäglichen Schulangelegenheiten, einschließlich der Entscheidung über entschuldigtes Fernbleiben, die Schlafenszeiten, Freizeitverhalten, Nachhilfeunterricht und die gewöhnliche medizinische Versorgung. Soweit die konkrete Gestaltung der Ferienumgänge und damit eine nächste der gemeinsamen Sorge unterliegende Frage ansteht, sollten die Eltern sich der Moderation des Jugendamtes bedienen.

4.

Die Auflage zur Inanspruchnahme von Beratung zur Umgangsvereinbarung beruht auf § 52 FGG.

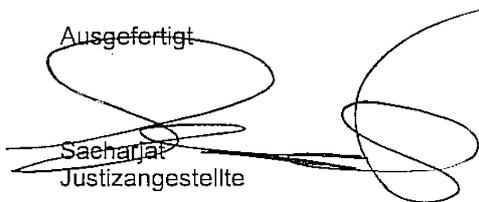
Die Auflage zu Nr. 4 der Beschlussformel beruht auf §§ 1684 Abs. 2, 4, 1697 a BGB, die Androhung des Zwangsgeldes auf § 33 FGG.

III.

Der Verfahrenswert ist bereits mit Entscheidung vom 12.6.2008 festgesetzt worden.
Die Kostenentscheidung beruht auf § 94 Abs. 3 KostO.

Metzger
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt


Saeharja
Justizangestellte

